

oder in Reihen stehen. Die Berechnung der Fläche derartiger Bäume und Sträucher ist nach, folgenden Sätzen vorzunehmen:

- a) Äpfel, Birnen, Süßkirschen, Walnüsse — Hochstamm, Halbstamm, Viertelstamm auf starkwüchsiger Unterlage 60 bis 100 qm,
- b) Steinobst mit Ausnahme von Süßkirschen — Hochstamm, Halbstamm und Viertelstamm 50 bis 60 qm,
- c) Schwach wüchsige Sauerkirschen — Hoch- und Halbstamm 25 bis 30qm,
- d) Buschbäume und Spindelbüsche, je nach Sorte, Klima, Boden und Unterlage:
 Pfirsiche und Aprikosen..... 25 bis 50 qm,
 Sauerkirschen 10 bis 25qm,
 Äpfel auf mittel- und starkwachsender Unterlage..... 25 bis 40qm,
 Äpfel auf schwach wachsender Unterlage 10 bis 25qm,
 Birnen auf Wildlirfgen..... 25 bis 65qm,
 Birnen auf Quitten 10 bis 35qm,
 Äpfel auf Birnen, Spindelbüsche 6 bis 9 qm,
- e) Johannis- und Stachelbeersträucher 2 bis 4qm.

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Obstkulturfläche, die größer ist, als die mit Beeren, Beerensträuchern, Hoch-, Halb-, Viertelstämmen bzw. Busch und Spindelbüschen angepflanzte Fläche, dann ist für die Feststellung der Ablieferungspflicht der Umfang der Gesamtnutzfläche des Grundstückes maßgebend.

(3) Zwischenzeitliche Änderungen im Besitzverhältnis sind nur anzuerkennen, wenn der Besitzer diese durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt belegt, andernfalls dürfen Änderungen nicht berücksichtigt werden.

Flächenminderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die fragliche Fläche weiterhin der Ablieferung unterliegt oder zu anderen Zwecken herangezogen wurde.

(4) Besitzer/Pächter und Obsterntepächter, deren Obstkulturanlagen in verschiedenen Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder eines benachbarten Landes liegen, sind in den Gemeinden zu veranlagern, zu denen die einzelnen Obstkulturflächen gehören.

Bei der Errechnung des Gesamtumfangs der Obstkulturflächen zur Feststellung der Größengruppe gemäß „Zu § 2“ Abs. 8 dieser Durchführungsbestimmung sind sämtliche, auch die in anderen Gemeinden genutzten Obstkulturflächen zu berücksichtigen.

Die Bürgermeister der Gemeinden, in denen Obstkulturflächen von Einwohnern anderer Gemeinden als Besitz oder Pachtung genutzt werden, haben den Bürgermeistern der Gemeinden, in denen sich der Wohnsitz des Besitzers/Pächters befindet, sowie ihrer zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf die Namen und Anschriften der Besitzer/Pächter

sowie den Umfang der genutzten Flächen mitzuteilen.

Die Bürgermeister der Wohnsitzgemeinden errechnen den Gesamtumfang der Obstkulturflächen und teilen die entsprechende Größengruppe der zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf sowie den Bürgermeistern der Gemeinden mit, in denen ihre Einwohner Obstkulturflächen als Besitz oder Pachtung nutzen. Die Kontrolle über die Eingruppierung dieser Besitzer/Pächter in die richtige Größengruppe obliegt der zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf.

Wo mehrere Mitglieder eines Haushalts getrennt Obstkulturflächen bewirtschaften, sind diese Obstkulturflächen als eine Fläche in die entsprechende Größengruppe gemäß „Zu § 2“ Abs. 8 dieser Durchführungsbestimmung einzureihen. Vertragspflichtig ist der Haushaltsvorstand.

Die Festsetzung der Ablieferungsmengen für Obstkulturanlagen an Landes- und Kreisstraßen erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises, der auch für den Abschluß der Verträge verantwortlich ist.

(5) Die Landesregierungen haben die getrennt nach Fruchtarten auf die Kreise aufgeteilten Planmengen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik auf den ihnen zugestellten Vordrucken bis zum 20. Mai 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Die Räte der Kreise/Städte haben die von den Landesregierungen festgesetzten Planmengen auf die einzelnen Gemeinden und Städte des Kreises, getrennt nach Fruchtarten, aufzuteilen und den Landesregierungen auf den ihnen zugestellten Vordrucken bis zum 1. Juni 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

(7) Die Aufteilung der Planmengen von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen, getrennt nach Früh- und Spätobst, durch die Bürgermeister der Gemeinden/Städte auf die einzelnen Ablieferer erfolgt unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen im Besitzverhältnis im Baum- und Strauchbestand.

Besitzer und Pächter von kleinen Obstkulturflächen sind grundsätzlich zu begünstigen.

(8) Die Höhe der Ablieferungsmengen ist nach der Größe der einzelnen Obstkulturflächen differenziert festzusetzen.

Unter Berücksichtigung, daß die Planmenge in der Gemeinde gesichert ist, ist für die einzelnen Ablieferer nach dem Umfang ihrer Obstkulturflächen

über 0,07 bis 0,15 ha	30%,
über 0,15 bis 0,20 ha	40%,
über 0,20 bis 0,25 ha	50 %,
über 0,25 bis 0,50 ha	60 %,
über 0,50 bis 1,— ha	70%,
über 1,— bis 2,— ha	80%,
über 2,— ha	90 %,
für Obsterntepächter (unabhängig von der Größe der Anlage)	95%

des zu erwartenden Ernteertrages festzusetzen, wobei die Schätzungs- und Erfassungsmengen — einschl. Übersollmengen — der Vorjahre zu berücksichtigen sind.